VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 3179/76 DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2615/76 [2], insbesondere auf Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 10/63/Euratom [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2868/75 [4], hat der Rat die Bezüge und die soziale Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden, geregelt.

Es erscheint angebracht, das belgische Gesetz vom 30. März 1976 über Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft entsprechend auf die Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden, anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Während der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1976 gelten die vorgenannten Bestimmungen jedoch nicht für den Teil der Bezüge, der 27 075 bfrs überschreitet. Der Teil der Bezüge, der über diesen Betrag hinausgeht, wird während des genannten Zeitraums um einen unveränderlichen Prozentsatz von 54,60 erhöht, der dem am 31. März 1976 geltenden Prozentsatz entspricht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

---

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 299 vom 29. 10. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2992/63.
(4) ABl. Nr. L 286 vom 5. 11. 1975, S. 1.